**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**für Temporäre Verschwenkung der 380-kV-Leitungseinführung (LH-10-3025) am Umspannwerk Helmstedt**

**Aktenzeichen: 4116-05020-208**

**I.**

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Planänderungsverfahren die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst:

Verschwenkung der Leitungseinführung der 380-kV Freileitung LH-10-3025 aus Wolmirstedt in das UW Helmstedt. Die Verschwenkung beider Systeme (Stromkreise) der Leitung LH-10-3025 zwischen Mast 001 der Leitung und den Portalen am Umspannwerk (UW) Helmstedt. Im Zuge der Maßnahme erfolgt die Verschwenkung eines Systems (also einer Seite der auf dem Mast geführten Leiterseile) aus dem dinglich gesicherten Schutzstreifen. Der Verschwenkungsbereich (Distanz zwischen alten und neuen Portalen) beträgt weniger als 100 m und verbleibt auf denselben Flurstücken auf denen bereits Leitungsrechte bestehen. Auch findet keine Änderung der Betriebsströme, also der Emissionen statt. Die Leitung wird weiterhin mit einer Spannung von 380 kV und einer Stromstärke von 2.750 A betrieben. Die Länge der Leitung beträgt 2 km. Die Maßnahme wird als temporär bezeichnet, da der Zustand lediglich bis zur Errichtung des Umspannwerkneubaus Helmstedt Ost erhalten wird. Danach erfolgt eine dauerhafte Verlegung der Leitung, welche Antragsgegenstand eines Planfeststellungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur ist (Vorhaben 10 Abschnitt B).

Im Einzelnen stellt sich die geplante Baumaßnahme wie folgt dar:

*Zuwegungen und Arbeitsflächen:*

Als Zufahrten zu dem Masten oder zu dem Trommel- und Windenplatz dienen grundsätzlich vorhandene Straßen und Wirtschaftswege. Sofern der Mast über Wirtschaftsflächen angefahren werden muss, werden im Bedarfsfall temporäre Zuwegungen eingerichtet. Um Eingriffe durch die Einrichtung temporärer Zuwegungen und Arbeitsflächen zu minimieren, werden an die Nutzungsintensität und Umweltfaktoren angepasste Ausbauarten gewählt.

**Während der Baumaßnahme werden Zuwegungen und Arbeitsflächen zum Schutz des Bodens mit Lastverteilungsplatten ausgelegt, weshalb in dieser Zeit kein natürliches Wachstum der Vegetation möglich ist. Dieser Eingriff dauert circa 4 Wochen und erfolgt auf Ackerstandorten. Nach Fertigstellung der Verschwenkung werden die Platten entfernt und die Flächen können weiter landwirtschaftlich genutzt werden.**

*Montage Beseilung:*

Das Verlegen von Seilen für Freileitungen ist in der DIN 48 207-1 geregelt.

Für das westliche zu verschwenkende System werden die bestehenden Leiterseile zurückgezogen, die neuen Seile werden im Anschluss zu dem provisorischen Portal gezogen und anschließend auf die notwendige Zugspannung reguliert. Für die Verschwenkung des östlichen Systems werden die Leiterseile zu dem bestehenden Portal gebracht und am Mast 001 sowie dem Portal eingeklemmt und auf die notwendige Zugspannung reguliert.

Damit die Leiterseile eines Bündels nicht zusammenschlagen werden falls erforderlich zum Abschluss selbstdämpfende Bündelabstandshalter eingebaut.

**Für die Verschwenkung des westlichen Systems ist die Einkürzung eines Baumbestandes notwendig, sodass die Leiterseile den Bestand überspannen können. Eine vollständige Rodung kann vermieden werden. Nach Rückbau der Leitung LH-10-3025 nach spätestens 3 Jahren ist ein ungehindertes Aufwachsen der Bäume wieder möglich.**

*Bauzeit:*

Die Bauzeit der Maßnahme erstreckt sich über ca. 4 Wochen. Die maximale Standzeit der temporären Verschwenkung liegt bei 3 Jahren.

*Rückbau:*

Die Verschwenkung des Spannfeldes der Leitung ist nur von temporärer Dauer. Wenn der Baufortschritt im Umspannwerk Helmstedt soweit fortgeschritten ist, dass alle für die Stromaufnahme notwendigen Anlagenteile aufgebaut sind, werden die Systeme nacheinander an der auf dem Lageplan dargestellten abgebaut und dauerhaft neu von Süden in das Umspannwerk eingeschleift.

Die dauerhafte Umverlegung der Leitungseinführung der aus Wolmirstedt kommenden Leitung LH-10-3025 ist Bestandteil eine Planfeststellungsverfahrens bei der BNetzA (Vorhaben 10 Abschnitt B).

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Das o.g. Änderungsvorhaben stellt nach Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG, Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen ist.

Diese standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die standortbezogene Vorprüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, keine UVP-Pflicht besteht und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

**II.**

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in dem Kreis Helmstedt in der Gemarkung Helmstedt auf den Flurstücken 653/12, 653/15, 653/16, 653/27, 653/28, 653/42 und 653/46 der Flur 42.

**III.**

Im Wirkbereich des geplanten Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG sowie der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 14.07.2023

gez.

Handt